

29. Februar 2024

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Abteilung: Landesplanung

Referat 64 z.Hd. Axel Hilker

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Per mail an: windenergiebeteiligung@im.landsh.de und

axel.hilker@im.landsh.de

● **Scoping-Verfahren für die Strategische Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Windenergie an Land)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne nimmt der BUND SH zu dem vorgelegten Änderungsentwurf Stellung.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Die Scopingunterlage lässt erkennen, dass die zu prüfenden Umweltkriterien gegenüber der letzten und derzeit in Kraft befindlichen Planung abgeschwächt wurden.

Dies überrascht, da sich der Zustand der Umwelt in Schleswig-Holstein seit der letzten Planung nicht außergewöhnlich stark verbessert hat.

Der Zustand der Umwelt und insbesondere die biologischen Rahmenbedingungen für den Naturschutz und den biologischen Klimaschutz haben sich dramatisch verschlechtert.

Dies wird u.a. durch die **dramatische Abnahme von gesetzlich geschützten Biotopstrukturen um ca. 50% innerhalb der letzten Jahre¹** wie auch stetig zunehmenden Flächenfraß durch neue Gewerbeflächen und Einzelhausbebauung und andere Eingriffe belegt.

Die Abnahme der nicht gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume ist in diesem Sachstand noch gar nicht erfasst und unterstreicht die negative Entwicklung noch dramatischer.

Vor diesem Hintergrund eine Abschwächung der Umwelt- und Naturschutzkriterien zu planen ist nach Auffassung des BUND SH ein Verstoß gegen die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit, die in diversen Fachgesetzen und nicht zuletzt auch im Artikel 20a des Grundgesetzes ihre unverrückbare Basis findet.

¹ Die Inventur der Natur, LfU 2022

Um den verschärften Herausforderungen auch nur annähernd adäquat zu begegnen, müssen diese Kriterien zum Schutz des Lebens und seiner Grundlagen deutlich aufgewertet und heraufgesetzt werden.

Gegenläufiges Vorgehen wäre mit dem Gedanken eines Umweltschutzes, eines Klimaschutzes sowie den nationalen und europäischen Anforderungen zum Erhalt unserer biologischen Lebensgrundlagen auf rechtlicher und fachlicher Basis nicht vereinbar.

Entsprechende Grundlagen finden sich auch im europäischen Vorsorgeprinzip wieder.

Eine Umweltprüfung dient grundsätzlich nicht dazu, möglichst wenige Umweltschäden zu erkennen,

sondern dazu, mögliche Schäden, Schadenspfade und komplexe Wirkungen umfassend zu ermitteln und in ihren Auswirkungen und Wechselbeziehungen nachhaltig und vorsorgend zu minimieren.

2. Einen frontalen Angriff auf den Umwelt- und Naturschutz stellt eine Anmerkung auf Seite 2, Ziffer 2 2. Absatz der Scoping-Unterlage dar. Dort wird als Ziel der Umweltprüfung das Erreichen eines imaginären und fachlich durch nichts begründeten Flächenbedarfes für Windenergieanlagen postuliert.

Ein solches Vorgehen würde letztlich bedeuten, dass eine Umweltprüfung nur soweit erfolgen sollte, wie sie ein gänzlich unbegründetes und nicht konkret beschriebenes Mindestmaß an zusätzlicher Umweltzerstörung erst ermöglicht.

Dies entspräche der Umkehr des Gedankens der Umweltprüfung und der umwelt- und naturschutzfachlichen Notwendigkeiten und fachrechtlichen Regulationsintentionen.

Diese Regeln dienen dem Schutz der Natur und Umwelt und ihrer rechtlichen Absicherung, nicht jedoch deren noch weitergehender Beeinträchtigung aufgrund undefinierter Fremddinteressen.

Entsprechende Vorgaben an eine Umweltprüfung sind unakzeptabel, widersprechen den überragenden Interessen des Gemeinwohls nachhaltig.

Der BUNDSH fordert, diesen kontraproduktiven Ansatz deutlich zu überarbeiten.

Nur *ergänzend* sei darauf hingewiesen, dass SH seinen Strombedarf bereits heute zu über 100% aus regenerativen Energien deckt und dass die Bevölkerung dafür bereits heute einen unangemessen höheren Energiepreis zahlt als in anderen Bundesländern. Bereits durch die heute bestehenden Anlagen, durch die die im gültigen Regionalplan ausgewiesenen Vorrangflächen noch nicht einmal ausgeschöpft sind, nimmt Schleswig-Holstein größere Umweltbelastungen hin als dies anderen Regionen zugemutet wird. **Es ist also auch insofern aus Sicht des Gemeinwohls, der Bevölkerung wie der bereits dramatisch beeinträchtigten Umweltsituation nicht begründbar, warum speziell in Schleswig-Holstein der Umweltschaden**

zum Nachteil der Lebensgrundlagen, der Bevölkerung und der Natur an sich weiter vergrößert werden müsste.

3. Bezüglich des aktuellen Scoping-Verfahrens **verweist der BUND SH auch auf seine Stellungnahme zum Scoping der Überarbeitung der Regionalpläne vom 25.03.2022, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.**²

Gleichermaßen verweist der BUND SH auf seine **Stellungnahmen zu den Entwürfen der Regionalpläne für die Planungsräume I-II vom 10.11.2023, die ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme sind und unter anderem auch konkrete Hinweise zur Umweltprüfung enthalten.**^{3 4 5}

II. Spezielle Anmerkungen zur Scoping-Unterlage

1. Ausschlusskriterien (zu Ziff. 4)

Hier sind **zusätzlich zumindest die folgenden Kriterien aufzunehmen bzw. Kriterien inhaltlich zu ergänzen:**

1.1. Die Flächen des Biotopverbundsystems

1.2. Die Flächen der Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holstein

1.3. Die Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges sowie der Rastareale

1.4. Die Flächen der Moorkulisse

1.5. Die Flächen der Kompensation für Eingriffe aus der Bauleitplanung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsplanung, der Ökokonten, des Bodenabbaus sowie alle sonstigen Ausgleichsflächen.

1.6. Die Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit grundsätzlichem Ausschluss und bei spezieller Prüfung im Einzelfall.

Die genannten Gebiete, Flächen und Arten sind **von herausragender Bedeutung für die Biodiversität, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels und damit von überragender**

² https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2022/2022-03-25-STN-BUNDSH-Scoping-RP-SH_web.pdf

³ https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2023/2023-11-08_BUND-SH_Stellungnahme_Regionalplanung-PlanungsraumI.pdf

⁴ https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2023/2023-11-09_BUND_Stellungnahme_Regionalplanung-PlanungsraumII.pdf

⁵ https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2023/2023-11-08_BUND-SH_Stellungnahme_Regionalplanung-PlanungsraumIII.pdf

Bedeutung für das Gemeinwohl und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne eines nachhaltigen Lebensraumschutzes der Allgemeinheit wie der Natur selbst.

Die Schutzkategorie der **Landschaftsschutzgebiete** (§26 BNatSchG) hat neben den übrigen bundesrechtlichen Schutzkategorien eine besondere Bedeutung in Bezug auf die zu bearbeitende Planung, da sie die (in Schleswig-Holstein besonders) erheblich und zunehmend angegriffene Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie deren Regenerationsfähigkeit einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten schützt.

Diese wichtige Schutzkategorie kann gerade bei einer Umweltprüfung fachlich und rechtlich nicht ausgeblendet werden.

Dort wo die Errichtung von baulichen Anlagen (wie z.B. Windkraftanlagen) im LSG nicht ausnahmslos verboten ist, ist in jedem Einzelfall konkret fachlich zu prüfen, ob eine Zulassung mit der speziellen lokalen Situation vereinbar gemacht werden kann. Die Umsetzung von auf dieser Ebene ermöglichten Einzelfallgenehmigungen sollte allerdings in sehr nachgelagerter Priorität erfolgen.

Bezüglich des Untersuchungsumfanges sind die **Abstände nicht zu unterschreiten:**

- 1.7. Die Seeadlerbrutplätze im zentralen Prüfbereich von mindestens 2000m.
- 1.8. Brutplätze der windkraftsensiblen Vogelarten (nicht nur Großvögel) mit artangemessenem Abstand.
- 1.9. Die Kolonien von Trauerseeschwalben im Abstand von mindestens 1000.
- 1.10. Die Kolonien von Lachseeschwalben von mindestens 3000m.
- 1.11. Alle Waldflächen mit einem Prüfbereich von mindestens 100m.
- 1.12. NSGs und FFH im Abstand von mindestens 200m.
- 1.13. EU Vogelschutzgebiete im Abstand von mindestens 300-1000m.
- 1.14. Fledermausquartiere unter 1000 Individuen von mindestens 1000m Abstand.

Die Einhaltung der Mindestabstände ist von extrem hoher Bedeutung, da sich gerade in **Grenzbereichen zwischen Biotopstrukturen (z.B. Waldränder) ein äußerst bedeutender Interaktionsraum der Arten (Nahrungserwerb, Paarungsverhalten u.a.) befindet, der in aller Regel für den Bestand und Erhalt vieler Arten und ihrer Lebensräume sehr bedeutsam ist.**

Insbesondere bei **Fledermäusen** sind Massenquartiere durch die erhebliche Vorschädigung der Landschaft bereits so weit ausgerottet, dass **zusätzlich zwingend das Augenmerk auf kleine Ansammlungen zu richten ist, die den Bestand in Trittsteinfunktion sichern und für den Arterhalt unverzichtbar sind.**

2. Abwägungskriterien (zu Ziff. 4)

Hier sind **zusätzlich die folgenden Kriterien aufzunehmen bzw. Kriterien inhaltlich zu ergänzen**:

2.1. Geplante Schutzkonzepte und Maßnahmen zu Biodiversität und biologischem Klimaschutz der Städte und Gemeinden (z.B. Waldanpflanzungen, naturschutzfachliche Aufwertungen, Artenschutzmaßnahmen) von Städten und Gemeinden.

2.2. wichtige Nahrungsgebiete der Zugvögel auch außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

2.3. Geplante flächenintensive Maßnahmen der Städte und Gemeinden soweit sie Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.

Abstandsregelungen sind zu konkretisieren und haben dabei u.a. die in §45b Anlage 1 BNatSchG genannten Werte zu berücksichtigen.

2. Struktur und Inhalt der Umweltberichte (zu Ziff.5)

Angesichts der **extremen Vorschädigung der Landschaft ist die kumulative Auswirkung der Windkraftnutzung mit anderen Raum- und Flächenansprüchen zu prüfen und die Auswirkung über einen Zeitraum der voraussichtlichen Gültigkeit der Planung zu beschreiben.**

Dies gilt angesichts bestehender Biotopverluste **auch für die Entwicklung geeigneter Habitatbereiche für einzelne Arten und deren Wechselwirkung.**

Dabei ist besonderer Wert auf die **Kumulation von schädigenden Effekten** zu legen (z.B. gemeinsame Auswirkungen von Flächenfraß, Schädigung durch Intensivnutzung mit Dünger-, Nährstoff-, Chemikalieneintrag in terrestrische und aquatische Lebensräume, Schallemissionen und Schäden im Landschaftsbild). Dabei sind auch **Kumulationen wie ein gemeinsames Auftreten von Stromtrassen, Windkraftanlagen, großen PV-Anlagen und anderen auch landschaftszerschneidenden Elementen besonders zu berücksichtigen.**

zu Ziff 5.1.

In der Scoping-Unterlage **fehlen sämtliche Angaben zur Methodik.**

Da aus dem Kontext der Unterlage geschlossen werden kann, dass Veränderungen / Abweichungen z.B. zu den im aktuellen Entwurf der Raumordnungspläne enthaltenen Darstellungen geplant sind, die hier nicht erläutert werden, ist diese **Aussage in 5.1 nicht hinreichend und zu ergänzen.**

Zu den Inhalten, Methoden etc. der Umweltprüfung wird auf die in I.3. bezeichneten Stellungnahmen des BUND SH ausdrücklich Bezug genommen.

Speziell zur Artengruppe der Fledermäuse wird auf vertiefende Aussagen der Fachliteratur hingewiesen⁶, deren Berücksichtigung der BUND-SH fordert.

Sofern wesentliche Daten zur Beurteilung der Wirkungen auf Schutzgüter im Einzelnen und in der Gesamtheit und Wechselwirkung nicht vorliegen, sind diese zu erheben.

zu Ziff. 5.2. u. 5.3.

Konkrete Aussagen zur Bewertung und Gewichtung der einzelnen Aspekte fehlen. Eine aussagefähige **Gewichtungsmatrix fehlt komplett und ist zur Beurteilung der Unterlagen zwingend vorzulegen.**

Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung der Wechselwirkungen der einzelnen Schadfaktoren und deren mittelfristiger Auswirkung auf die Schutzgüter im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit.

Es ist konkret **zu beschreiben, wie das Monitoring der Umweltauswirkungen für die Laufzeit der Planung erfolgen soll und welchen Zeitschritten Maßnahmen der Nachsteuerung zu prüfen und umzusetzen sind.**

zu Ziff. 6.

Bei der **Konkretisierung der Schutzgüter ist insbesondere auch auf die in Schleswig-Holstein konkret vorhandenen Vorschädigungen und Vorbelastungen** (z.B. massive Biotop- und Lebensraumzerstörungen in den vorangegangenen Jahren, die nicht annähernd beseitigt sind sowie die herausgehobene Bedeutung des biologischen Klimaschutzes in Schleswig-Holstein) **und ihre zukünftigen Auswirkungen und Gefährdungspotenziale einzugehen.**

Die **Höhe einer Betroffenheit ist grundsätzlich insbesondere auf die Betroffenheit des Schutzgutes** (z.B. der Art, das betroffene Artengefüge, den Biotoptyp etc.) **im betroffenen Lebensraum zu beziehen und nicht auf einen Flächenanteil einer Kartierkulisse.** Andere Betrachtungen wären (zumindest im hier zu betrachtenden Fachbezug) sinnfrei und führten häufig zu einer schadensfördernden und sachfehlerhaften Banalisierung der Bewertung.

In dem **Umweltbericht ist die besondere Situation in Schleswig-Holstein exemplarisch zu betrachten und nicht etwa irgendeine allgemeine Situation**, die sich womöglich nur auf bundesrechtliche, allgemeine Aspekte bezieht. **Da es um eine Landesplanung geht liegt dies im absolut überragenden Interesse der betroffenen Allgemeinheit in Schleswig-Holstein.**

⁶ u.a. Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben, Christian C.Voigt (Hrsg.) ISBN 978-3-662-61453-2

Die vorliegende Scoping-Unterlage ist als unzureichend abzulehnen und in ihrem hier vorliegenden Inhalt zu diffus um die konkreten Eckpunkte erkennbar und transparent herauszuarbeiten. Die Unterlage/Planung ist grundsätzlich und umfassend nachzubessern.

Der BUND Schleswig-Holstein erwartet eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit den dargelegten Forderungen und Hinweisen und steht für die konstruktive Diskussion und Weiterentwicklung einer zielführenden und nachhaltigen Planung gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schulz

für den Landesverband BUND SH